

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen in der Stadt Krumbach (Schwaben) (Kinderspielplatzsatzung)

Vom 27.12.2022

Die Stadt Krumbach (Schwaben) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO innerhalb des gesamten Stadtgebiets der Stadt Krumbach (Schwaben) einschließlich aller Stadtteile. Die Satzung ist bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit oder zu mehr als drei Wohnungen anzuwenden.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

§ 4

Größe und Lage des Kinderspielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Altenwohnungen, Einzimmerappartements unter 30 m² sowie Studenten-, Lehrlings- und Altenheime.
- (3) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen.
- (4) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert wird. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf in der Regel 150 m nicht überschreiten.

§ 5

Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhalt des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m² auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu

schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.

- (2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z. B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis einschließlich 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m² mindestens vier ortsfeste Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

§ 6

Ablöse

- (1) Der Spielplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der Stadt erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt Krumbach liegt. Die Ablöse ist gesondert schriftlich zu beantragen.
- (2) Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (3) Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung herstellen.
- (4) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Krumbach vor Erteilung der Baugenehmigung oder der Erledigung im Genehmigungs-freistellungsverfahren abzuschließen.
- (5) Der Ablösebetrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung oder der Erledigung im Genehmigungs-freistellungsverfahren zur Zahlung fällig.
- (6) Die Verpflichtung des Bauherrn zur Spielplatzablösung entfällt, wenn er das Baugesuch zurücknimmt oder wenn das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird.

§ 7

Höhe des Ablösebetrags

- (1) Der Ablösebetrag berechnet sich aus der Summe des jeweils gültigen Bodenrichtwertes, den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Spielplatz in Höhe von 70 €/m², multipliziert mit der erforderlichen nutzbaren Spielfläche.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet: $A = (B + KH) \times F$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstückes je m² in Euro

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 70 €/m² angesetzt

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung

- (2) Der Bodenrichtwert wird entnommen aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für den Landkreis Günzburg.

§ 8

Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9

Nachweis des Kinderspielplatzes in den Bauvorlagen

Die Lage, Größe, Ausstattung und Bepflanzung des Spielplatzes sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan Maßstab 1:000 darzustellen. Die Stadt Krumbach kann die Darstellung in einem Lageplan anderen Maßstabs verlangen, sofern dies erforderlich ist um die Einhaltung der Vorschriften prüfen zu können.

§ 10

Zeitpunkt der Herstellung

Die Kinderspielplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Kinderspielplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 11

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 3 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt Krumbach (Schwaben) Abweichungen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne des Art. 57 BayBO obliegt die Zulassung von Abweichungen bei der Stadt Krumbach (Schwaben). Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung richten sich nach Art. 63 Abs. 1 BayBO.
- (2) Wird die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes nur durch eine Änderung oder Nutzungsänderung eines Dachgeschosses in eine oder mehrere Wohnungen erstmalig begründet, so besteht keine Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes. Die Abweichung von der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes für ein solches Vorhaben gilt als erteilt, ohne dass es eines Antrags bedarf.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 3 bis 5 Kinderspielplätze hinsichtlich Größe, Beschaffenheit und Ausstattung nicht bzw. nicht vollumfänglich errichtetoder
 2. entgegen den Anforderungen des § 5 Kinderspielplätze errichtet, verändert oder unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.